

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 114/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Betty Z [REDACTED].

15, Y [REDACTED] Str., 53 603 G [REDACTED], I [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 17. November 1983  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Januar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Beschluß vom 28. Oktober 1982 - IX ZB 109/82 - bei Zorn NJW 1983, 2062; Urteil vom 5. Mai 1983 - IX ZR 89/82). Eine BfA-Rente ist auch dann zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 3 Nr. 6 und 8 der 2. DV-BfA), wenn die Nachversicherung durch Ansparung von Entschädigungsleistungen finanziert worden ist; § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BfA ist auf diese Rente nicht anzuwenden. Wer sein Vermögen so verwertet, daß ihm feste und regelmäßige Einkünfte in Form von lebenslänglichen Renten zufließen, gestaltet damit seine Versorgungslage günstiger. Deshalb ist es nicht unzumutbar, sich diese Leistungen

- 3 -

ohne Abzüge anrechnen und bei der Bemessung der auch der  
Versorgung dienenden Gesundheitsschadensrente in Rechnung  
stellen zu lassen.

Fuchs

Gärtner

